

# Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

## Maßnahme I88 – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

### A Fördermaßnahme sowie Voraussetzungen und Verpflichtungen

#### 1. Zweck der Förderung

Die investive Förderung zur Anlage von Struktur- und Landschaftselementen dient dem Schutz der Ressourcen Boden und Wasser zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts und zur Sicherung einer langfristigen Nutzungsfähigkeit der Landschaft in Projektgebieten boden:ständig sowie der zielgerichteten Steigerung der Artenvielfalt in der Kulturlandschaft.

#### 2. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3,00 ha einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften, Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3,00 ha LF.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 (s. C Nr. 1) beschränkt.

Nicht zuwendungsfähig sind ferner

- Unternehmen in Schwierigkeiten (s. C Nr. 2) sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission oder
- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften.

#### 3. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass

- die Maßnahme auf landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Flächen in Bayern durchgeführt wird,
- der Antragsteller Eigentümer der für die Umsetzung benötigten Flächen ist oder vom Eigentümer eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegt.

und die Maßnahme **entweder**

- **3.1** in einem durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) festgelegten Projektgebiet boden:ständig liegt, in einem Projekt boden:ständig entwickelt wurde und im Fördergebiet eine fachliche Projektbegleitung eingerichtet ist, welche die Übereinstimmung mit den Zielen des Projekts boden:ständig bestätigt. Die fachliche Projektbegleitung wird durch das ALE eingerichtet.

**oder** die Maßnahme

- **3.2** nach erfolgter fachlicher Beratung und Bestätigung der Übereinstimmung der Maßnahme mit den Zielen der Biodiversität und Artenvielfalt durch die Landwirtschaftsverwaltung ohne spezifische Kulisse in der Kulturlandschaft umgesetzt wird.

Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet ist/sind, können nicht gefördert werden.

#### 4. Förderverpflichtungen (\*) und sonstige Auflagen

- (\*) Die Struktur- und Landschaftselemente sind gemäß dem Maßnahmenkonzept anzulegen.

- Mit der Maßnahme darf erst nach einer Zustimmung zum vorzeitigen Beginn oder der Bewilligung begonnen werden.
- Die geförderten Struktur- und Landschaftselemente unterliegen einer Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Auszahlung.
- Sofern die von der Maßnahme beanspruchte Fläche nicht weiterhin als Grünland genutzt wird, müssen die angelegten Struktur- und Landschaftselemente als im Rahmen der Konditionalität geschützte Landschaftselemente („Kondi-LE“) bei der Landwirtschaftsverwaltung erfasst werden. Diese dürfen je LE eine Fläche von max. 0,2 ha einnehmen.
- Insgesamt darf der Anteil beihilfefähiger Landschaftselemente nicht mehr als 25 % eines Feldstücks betragen.

#### 5. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung, Mindestförderbetrag

Zuwendungsfähig sind die für die Ausführung der Maßnahme notwendigen Ausgaben. Weiterhin zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Vorbereitung und Abwicklung des Vorhabens, die von beauftragten Fachleuten (Umsetzungshelfer) erbracht werden, insbesondere

- Vorbereitung der Maßnahme durch Ausarbeitung von Planzeichnungen, Erläuterungsberichten, Gutachten oder gutachtlichen Stellungnahmen,
- Aufstellung von Kostenberechnungen und Leistungsverzeichnissen, Einholung von Angeboten,
- Überwachung der Durchführung der Maßnahme (Bauleitung), Abnahme und Abrechnung der Leistungen sowie
- Dokumentation.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweisen. Bei Belegen, die dem Antragsteller ausschließlich elektronisch übermittelt wurden oder elektronisch aufbewahrt werden, ist ein Ausdruck dieser Belege als Nachweis zulässig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Eigenleistungen,
- Gebühren für Genehmigungen,
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Einsparungen durch Preisnachlässe (Skonto, Rabatte und sonstige Nachlässe); Preisnachlässe müssen in Anspruch genommen werden,
- Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind, oder
- Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.

Der Fördersatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zur Bewilligung muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 500 € (ohne Umsatzsteuer) je Antragsteller erreicht werden.

### B Förderverfahren

#### 1. Antragsverfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde für die investive Förderung der Anlage von Struktur- und Landschaftselementen ist das jeweils zuständige ALE.

Der Antrag auf Förderung (Grundantrag) ist vor Beginn der Maßnahme mittels Formblatt beim zuständigen ALE

einzureichen. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Hierzu zählen der Materialkauf für die beantragte Maßnahme sowie die Beauftragung des Umsetzungshelfers mit der Durchführung der Maßnahme. Tätigkeiten, die dagegen der Vorbereitung der Antragstellung dienen, insbesondere die Einholung von behördlichen Genehmigungen oder die Beauftragung von Kostenschätzungen, zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Dem Grundantrag sind ggf. eine Einverständniserklärung des Eigentümers, ggf. bereits vorhandene behördliche Genehmigungen sowie zwingend ein **Maßnahmenkonzept** mit folgenden Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht, in dem die vorgesehenen Maßnahmen und deren Zielsetzung darzustellen sind, Übersichts Lageplan, in dem die für die Maßnahmenumsetzung vorgesehene Fläche eingetragen ist;
- Kostenschätzung zur Ermittlung der voraussichtlichen Ausgaben. Aus der müssen die der Preiskalkulation zugrunde gelegten Einheitspreise für alle erfassbaren Einheiten ersichtlich sein. Neben der Gesamtsumme ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

Das Konzept für bodenständig-Maßnahmen gemäß Nr. 3.1 wird in der Regel von der fachlichen Projektbegleitung erstellt.

Bei den Maßnahmen nach Nr. 3.2 zur zielgerichteten Steigerung der Artenvielfalt in der Kulturlandschaft erfolgt die fachliche Beratung und Bestätigung der Übereinstimmung der Maßnahme mit den Zielen der Biodiversität und Artenvielfalt (Maßnahmenkonzept) durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) unter Einbindung weiterer erforderlicher Fachbehörden (z. B. untere Naturschutzbehörde (uNB)) sowie externer Dritter. Bei Maßnahmen auf Rebflächen erfolgt die Beratung und Bestätigung der Übereinstimmung der Maßnahme mit den Zielen der Biodiversität und Artenvielfalt (Maßnahmenkonzept) durch die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG). Die entsprechende Kostenschätzung ist eigenverantwortlich vom Antragsteller beizubringen.

Das Protokoll zur fachlichen Beratung einschl. Maßnahmenkonzept ist dem Grundantrag beizulegen.

Das ALE prüft die Anträge und kann vor Bewilligung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen.

## 2. Ausführung der Maßnahme

Auf der Basis des Maßnahmenkonzepts ist bei Bedarf eine Ausführungsplanung mit Leistungsbeschreibung zu erstellen.

Erforderliche Genehmigungen (z. B. bau-, naturschutz-, boden- und wasserrechtliche Genehmigungen) sind bei der jeweils zuständigen Behörde einzuholen.

Aufträge im Wert von mehr als 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) bei Liefer- und Dienstleistungen bzw. mehr als 10.000 € (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen sowie bei Bauleistungen sind an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Aufträge im Wert von bis zu 5.000 € bzw. bis zu 10.000 € (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung des o. g. Grundsatzes direkt vergeben werden. Keinesfalls zulässig ist die künstliche Aufteilung gleichartiger Leistungen auf mehrere Einzelaufträge. Auch die Vergabe an einen Generalübernehmer ist nicht zulässig.

## 3. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel ist nur möglich, wenn der Antragsteller

- die im Maßnahmenkonzept vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt hat und
- spätestens zwei Jahre nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder – sofern diese nicht erteilt worden ist – der Bewilligung einen gesonderten Zahlungsantrag beim zuständigen ALE einreicht.

Dabei ist das amtlich zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Dem Zahlungsantrag sind ein Lageplan des angelegten Struktur- und Landschaftselements sowie eine Stellungnahme der fachlichen Projektbegleitung (bei Maßnahmen nach Nr. 3.1) beizufügen. Ebenfalls beizufügen sind die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen, soweit diese noch nicht bei der Grundantragstellung vorgelegt wurden.

Die Auszahlung kann erst nach Prüfung durch das ALE inklusive einer Inaugenscheinnahme der geförderten Maßnahmen erfolgen.

## 4. Mehrfachförderung, Flächenförderung

Soweit für die Anlage von Struktur- und Landschaftselementen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen bestehen, die mit anderen beantragten Maßnahmen ganz oder teilweise identisch sind bzw. diesen widersprechen, kann keine Förderung gewährt werden. Privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der Förderung nicht entgegen.

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können für die betreffende Fläche neben Zuwendungen nach dem KULAP oder VNP auch die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie die Direktzahlungen gewährt werden.

Sofern für das Struktur- und Landschaftselement die **flächenbezogene KULAP Maßnahme** „K88 – Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“ beantragt werden soll (Voraussetzung: Erfassung als „Kondi-LE“), ist der Bewilligungsbescheid der vorliegenden investiven Maßnahme Förder Voraussetzung. Die flächenbezogene KULAP-Maßnahme kann nur einmal beantragt werden.

## C Hinweise

### 1. Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)<sup>1</sup>

Zur Kategorie der KMU-Unternehmen gehören nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen<sup>2</sup> beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, kann der Jahresumsatz geschätzt werden.

Bei **Partnerunternehmen** müssen auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt anteilig proportional zum jeweils höheren Anteil der

<sup>1</sup> Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472

<sup>2</sup> Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.

Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.

Bei **verbundenen Unternehmen** erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

Die vorher genannten Unternehmenstypen unterscheiden sich wie folgt:

- Eigenständiges Unternehmen sind Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen.
- Partnerunternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss.
- Verbundenes Unternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen.

## 2. Unternehmen in Schwierigkeiten

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) Nr. 651/2014 sind Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals verloren hat. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer Gesamtbetrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Eine Gesellschaft, bei der zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), und die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Kapitals verloren hat. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- Ein Unternehmen, das Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.
- Ein Unternehmen, das eine Rettungsbeihilfe erhalten und den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie noch nicht beendet hat, beziehungsweise, das eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt.

## 3. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem örtlich zuständigen ALE schriftlich mitzuteilen.

## 4. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Das ALE ist verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht bzw. falsche Nachweise vorgelegt wurden und/oder
- Förderkriterien nicht gegeben waren bzw. Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Förderprogrammen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

## 5. Hinweis auf steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen für die Maßnahme 188-Anlage von Struktur- und Landschaftselementen im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP). Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum sowie Steuernummer (sofern vorhanden)
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und Tag der Zahlung

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Verwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter [www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf)

## 6. Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das örtlich zuständige ALE.

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe, zur Förderabwicklung sowie für entsprechende Kontrollen verarbeitet und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Die Daten werden zur Erstellung des Agrarberichts und aufgrund weiterer Berichtspflichten an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeleitet. Die auszahlungsrelevanten Daten werden an die zuständige Kasse des Landes Bayern weitergeleitet.

Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen finden Sie im Internet über die Seiten [www.stmelf.bayern.de/datenschutz](http://www.stmelf.bayern.de/datenschutz) bzw. [www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/](http://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/) nach Aufruf des zuständigen ALE unter „Datenschutz“. Alternativ sind diese Informationen auch unmittelbar beim jeweiligen ALE zu erhalten.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind bei Zuwendungen, die 10.000 € überschreiten, Informationen über jede Einzelbeihilfe zu veröffentlichen.

## **7. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz**

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.